

**Hermann Walser**

## **Vom Gottesrecht zu den Menschenrechten:**

# **Bewusstseinsrevolution und Wandel der Auffassung vom Recht**

### *Abstract*

*Die Bewusstseinsrevolution spiegelt sich auch in der Entwicklung des Rechts. Ausgangspunkt war die Vorstellung, Recht und Gesetze stammten direkt von den Göttern ab oder hätten wenigstens eine göttliche Legitimation. In der Zeit der Aufklärung folgte die Wende zum Naturrecht und zum Positivismus, in welchem Naturrecht und mathematische Ableitungsformeln verbunden wurden. Im jetzt angebrochenen integralen Zeitalter muss der Mensch einsehen, dass gutes Recht nur im Dialog mit der Natur, den Mitmenschen und dem Selbst entstehen kann.*

### *Schlüsselwörter*

*Recht, Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Bewusstseinsgeschichte, Bewusstseinsrevolution, Naturrecht, göttliches Recht, Positivismus, Freiheitsrechte und ihre Grenzen*

## **1. Phase: Das archaisch-mythische Zeitalter (Altertum)**

1.1. In dieser Phase der Entwicklung (von der Steinzeit bis zum Anfang der europäischen Neuzeit war der Mensch (tiefenpsychologisch das Ich, das Bewusstsein) kaum in der Lage, selber Gesetze zu schaffen. Wegen seiner Ich-Schwäche wurde er von seinen angeborenen Verhaltensmustern (Instinkten) sowie vom Kollektiv (einer mit Instinkten vermischten Tradition bestimmt). Er hatte darum die Vorstellung, die Gesetze stammten von drüben, aus dem Jenseits, oder hätten mindestens eine göttliche Legitimation.

1.2 Dazu die folgenden Beispiele:

- Codex Hammurapi: Sammlung von Rechtssprüchen aus dem 18. Jh. vor Christus. Der Text geht zurück auf Hammurapi, König von Babylon (Mesopotamien). In einem theologischen Teil wird die göttliche Legitimation Hammurapis dargelegt. Darin wird ausgeführt, der babylonische Stadtgott Marduk sei zur Herrschaft über die Menschheit berufen worden. Damit eine gerechte Ordnung im Land, besteht, Übeltäter und Unterdrückung von Schwachen ein Ende fänden und es den Menschen gut gehe, sei Hammurapi zur Königsherrschaft über die Menschen erwählt worden.

- Die 10 Gebote, die Moses auf dem Berg Sinai von Jahwe erhalten hat.
- Der Koran mit dem islamischen Recht (Scharia), das Gott Mohammed offenbart hat.
- Das germanisch-deutsche Recht. Alte Rechtskultur beim Eintritt der Germanen in die Geschichte. Die Lebensform war diejenige einer bäuerlich-adligen Gesellschaft mit starken sakralen Bindungen. Daraus entwickelten sich Stammesrechte und im Mittelalter dann die grossen Rechtsbücher Sachsenspiegel und Schwabenspiegel.

1.3: Römisches Recht. Bei den durchaus pragmatisch veranlagten Römern wurde deutlich sichtbar, dass das Ich zusehends erstarkte, auch wenn hier die Wurzeln des Rechts in der Zeit der frühen lateinischen Bauern und Städtegründer ebenfalls noch im Jenseits lagen. Die Römer befassten sich dann aber nicht mehr besonders mit diesen Wurzeln, sondern schufen ein gewaltiges Rechtssystem, von den Zwölftafeln um das Jahr 450 vor Christus bis zum Corpus iuris civilis von Kaiser Justinian im Jahr 529. Es blühte in Rom das Juristenrecht. Dabei waren die Juristen keine Buchgelehrten, sondern angesehenere Männer meist vornehmer Herkunft. Nach der eher dunklen Zeit des Mittelalters wurde das römische Recht dann wieder entdeckt. Teile davon behielten ihre Bedeutung in vielen Rechtsordnungen europäischer Staaten bis in die Neuzeit. Letztlich auf das römische Recht zurückzuführende Rechtsinstitute, nicht zuletzt im Vertrags- und Handelsrecht, finden sich auch heute noch im modernen Recht und im Prozessrecht.

## 2. Phase: Aufklärung und Positivismus (europäische Neuzeit)

2.1. Im 17. Jahrhundert Wende in der europäischen Geistesgeschichte. Es kommt die Zeit der Aufklärung. Der Glaube an die Offenbarung wurde abgelöst durch das unbedingte Vertrauen auf die Kraft der menschlichen Vernunft. Auch das Recht sollte jetzt auf diese gegründet werden. Daraus ergab sich die Wendung zum Naturrecht. Die Idee des Naturrechts nimmt konkrete Gestalt an.

2.2. Die Idee des Naturrechts ist überzeitlich. In allen Kulturepochen findet sich das Bekenntnis zu einem überpositiven, auf unmittelbar einsichtigen Grundsätzen der Vernunft beruhenden Recht, das dem positiven Recht als Richtmass und Vorbild dient. Damit soll das Postulat der Gerechtigkeit verkörpert werden.

Die Wurzeln des Naturrechts liegen in der Antike. In Griechenland postulierten schon Heraklit, Platon und Aristoteles ein solches Denken. Darauf baute dann auch das christliche Naturrecht auf, das insbesondere von Augustin und Thomas von Aquin vertreten wurde.

Schliesslich versuchte man, aus den obersten Vernunftgrundsätzen „more geometrico“ alle Einzelsätze des positiven Rechts abzuleiten. Naturrecht und Mathematik werden so verbunden. Die Formen des Rechts erstarren zu Formeln. Die Erfahrungsgrundlage, die essentiell für das Recht ist, wurde verlassen. Es entwickelte sich eine Begriffsjurisprudenz und eine lebensferne Dogmatik. Damit entstand der sogenannte Positivismus. Das geschriebene Wort des Gesetzes wurde oberste Norm. Der Richter wurde zum „Subsumtionsautomaten“. Die metaphysischen Grundlagen des Rechts traten zurück. Das logisch Richtige wurde nicht mehr am Masstab der Gerechtigkeit geprüft (summum ius, summa iniuria – fiat iustitia, pereat mundus).

2.3. Allgemein gesagt: In dieser Phase erstarkte das Ich. Es kam zur Antithese, mit der der Mensch zum Masstab aller Dinge wurde. Das Ich widersetzte sich den Überlieferungen der Alten und wollte frei werden. So entstand schliesslich aber auch die positivistische Aufblähung des Ich. Jedes Ich wurde ein König und konnte selber bestimmen, was gut und schlecht war: „Gut ist, was mir nützt“. Diese Entwicklung wurde auf der Rechts- und Gesetzesebene unterstützt durch die zunehmende Gewährung von Freiheitsrechten gegenüber dem Staat. Der Staat nahm sich zurück. Dafür wuchs die Ver-

antwortung der Menschen für ihre Lebensgestaltung, ihre Beziehungen, ihr Verhältnis zu den Mitmenschen, ihr Verhältnis zur Natur etc. Wo sind die Grenzen beim übermächtig gewordenen Ich? Schon Kant stellte den kategorischen Imperativ auf: „Handle so, dass dein Tun ein kollektiv gültiges Gesetz sein könnte“.

### 3. Phase: Das integrale Zeitalter (Zukunft)

3.1. In dieser Phase muss der Mensch lernen, mit seiner natürlichen und kulturellen Umgebung und mit seiner inneren Führungsinstanz zu kooperieren. Der Mensch muss lernen, rückgekoppelt (im Dialog) zu leben, sowohl nach aussen wie nach innen.

3.1. Der Mensch muss einsehen, dass das Gesetz weder aus dem Jenseits noch vom menschlichen Ich im Alleingang kommt. Es muss im Dialog mit der Natur, mit Mitmenschen und dem Selbst entstehen.

Problemfelder, die so anzugehen sind, sind z.B.:

- der Umgang mit der Natur;
- der Umgang der Nationen untereinander; und
- der Umgang mit dem eigenen Selbst.

Dabei wird sich aber immer auch die Frage stellen, was der Staat mit Gesetzen regeln soll und wo man die Menschen auf ihrer eigenen Freiheit und der mit dieser verbundenen Verantwortung behafteten will. Kann der Mensch den hier geforderten Lernprozess selber bewältigen oder braucht es Eingriffe des Gesetzgebers, und, wenn ja, welche? Das ist sorgfältig abzuwägen. Bis jetzt hat es sich kaum je bewährt, wenn der Staat seine Bürger zu ihrem Glück zwingen wollte. Fest steht auf jeden Fall: der Gesetzgeber kann den hier geforderten Lernprozess nicht einfach erzwingen. Hier sind in erster Linie die Menschen selber gefordert.

## Über den Autor

*Dr. Hermann Walser, geb. 1943, ist Jurist. Er ist heute noch als Rechtsanwalt tätig, schwergewichtig im Sozialversicherungsbereich. Früher amtete er auch als Richter und leitete während vielen Jahren den Schweizerischen Pensionskassenverband.*

Email: [hermannwalser@bluewin.ch](mailto:hermannwalser@bluewin.ch)

## Literaturverzeichnis

1. *Max Kaser, Römische Rechtsgeschichte, 1950*
2. *Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Aufl., 1963*
3. *Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Recht, 3. Aufl., 1949*
4. *Koschaker, Europa und das Römische Recht. 3. Aufl., 1958*